

# Bescheid

über  
die Verlängerung der Geltungsdauer des  
allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

**Prüfzeugnis Nummer:****P-MPA-E-12-002 vom 03.05.2012****Gegenstand:**

Wand-Konstruktion mit Revisionsklappen  
(nicht durchgehend) der Feuerwiderstandsklasse  
F 30 - AB und F 90 - AB  
nach DIN 4102-2; 1977-09  
(BRL A Teil 3, Lfd. Nr. 2.2, Ausgabe 2015/2)

**Antragsteller:**

Upmann GmbH & Co. KG  
Weidenweg 20  
D-33397 Rietberg

**Ausstellungsdatum:**

03.05.2017

**Geltungsdauer bis:**

02.05.2022

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-12-002 vom 03.05.2012.

Dieser Bescheid umfasst 3 Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit dem o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur zusammen mit diesem verwendet werden.



Seite 2 des Bescheides vom 03.05.2017 über die Verlängerung der Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-12-002 vom 03.05.2012.

## 1. Dokumente zum Nachweis der Klassifizierung

### 1.1 Prüfbericht / Prüfzeugnis

Name des Prüflabors	Name des Auftraggebers	Nummer der Dokumente	Prüfverfahren / Klassifizierungsnorm
Materialprüfungsamt NRW Notifizierte Stelle 0432	Upmann GmbH & Co. KG	210002583-2	DIN 4102-2; 1977-09
		210003493-1	

## 2. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01. März 2000 in Verbindung mit den geänderten Fassungen und der BRL A Teil 3, Lfd. Nr. 2.2, Ausgabe 2015/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## 4. Allgemeine Hinweise (Bauart)

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen.



**Seite 3 des Bescheides vom 03.05.2017 über die Verlängerung der Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-12-002 vom 03.05.2012.**

---

Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtlichen Prüfzeugnis wird widerrufen. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Erwitte, den 03.05.2017

Im Auftrag  
Leiter der Prüfstelle

Dipl.-Ing. Diekmann



Sachbearbeiter

Dipl.-Ing. H. Kötter